



VERHANDLUNGSSCHRIFT

zur 19. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

aufgenommen bei der 19. Sitzung des Gemeinderates am **Donnerstag, 21.03.2024 um 19:00 Uhr**
Sitzungssaal, 2. OG, Marktgemeindeamt Schwertberg.

Sitzungsnr.: GR/05
G/04/19/2024
Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Schwertberg
am: Donnerstag, 21.03.2024 Beginn: 19:00 Ende: 20:50
Ort: Sitzungssaal, 2. OG, Marktgemeindeamt Schwertberg

Anwesend sind:

Vorsitzender

Oberleitner Max, Bürgermeister Mag. ÖVP

Vizebürgermeister/in

Petermandl Karl, Vizebürgermeister ÖVP
Weilig Karl, Vizebürgermeister SPÖ

Ordentliche Mitglieder ÖVP

Eigner Karoline	ÖVP
Gusenleitner Lisa, Msc.	ÖVP
Höglinger Markus	ÖVP
Karlinger Gerhard	ÖVP
Lorenz Hans Peter	ÖVP
Reisinger Anna	ÖVP
Tinschert Johannes	ÖVP
Trauner Franz	ÖVP
Wall Johanna Katharina	ÖVP
Wieser Josef	ÖVP
Wunder-Beyrl Edith	ÖVP

Ersatzmitglieder ÖVP

Gusenleitner Johann	ÖVP	Vertretung für Herrn Kustura Edin
Hofbauer Christine	ÖVP	Vertretung für Frau Ronacher Anna
Kaufmann Johann	ÖVP	Vertretung für Fraktionsobmann Karlinger Andreas
Scheuchenegger Maria	ÖVP	Vertretung für Frau Medel Elisabeth
Spanner Franz	ÖVP	Vertretung für Frau Costa Gudrun

Ordentliche Mitglieder SPÖ

Hackl Eva	SPÖ
Handlgruber Roland	SPÖ
Langer Gerda, Dr.med.univ.	SPÖ

Mayböck Gerhard	SPÖ
Stumptner Johann	SPÖ

Ersatzmitglieder SPÖ

Langer Marc	SPÖ	Vertretung für Frau Haider Gerda
-------------	-----	----------------------------------

Leiter/-in des Gemeindeamtes

Walkner-Rosenberger Doris

Schriftführer/in

Scharinger Isabella

Ordentliche Mitglieder GRÜNE

Loch Sarah	GRÜNE
Maier Hubert, Dr.jur.	GRÜNE

Ordentliche Mitglieder FPÖ

Kashofer Paul	FPÖ
---------------	-----

Fraktionsobmann SPÖ

Pichlbauer Leopold	SPÖ
--------------------	-----

Fraktionsobmann ÖVP

Karlinger Andreas	ÖVP	Entschuldigt
-------------------	-----	--------------

Fraktionsobmann GRÜNE

Gradl Rainer	GRÜNE
--------------	-------

Fraktionsobmann FPÖ

Hofstätter Erich	FPÖ
------------------	-----

Entschuldigt fehlen:

Ordentliche Mitglieder ÖVP

Costa Gudrun	ÖVP	Entschuldigt
Kustura Edin	ÖVP	Entschuldigt
Medel Elisabeth	ÖVP	Entschuldigt
Ronacher Anna	ÖVP	Entschuldigt

Ordentliche Mitglieder SPÖ

Haider Gerda	SPÖ	Entschuldigt
--------------	-----	--------------

Tagesordnung:

- 1 . Bürgerfragestunde
- 2 . Begrüßung und Eröffnung
- 3 . Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 12.03.2024
Vorlage: KA/377/2024
- 4 . Beratung und Entscheidung betr. die Korrektur der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020
Vorlage: KA/378/2024
- 5 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2023
Vorlage: KA/379/2024
- 6 . Beratung und Entscheidung über die Änderung der Prioritätenreihung des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes 2024 bis 2028
Vorlage: KA/380/2024
- 7 . Beratung und Entscheidung über den Finanzierungsplan für das Vorhaben/Projekt "Generalsanierung/Neubau Gemeindestraßen"
Vorlage: KA/381/2024
- 8 . Beratung und Entscheidung über das Wirtschaftsförderungsansuchen (Mietkostenzuschuss) des Herrn Armin Reif "Armin`s Kaffeesiederei"
Vorlage: KA/382/2024
- 9 . Beratung und Entscheidung über eine Kostenbeteiligung an die Neue Heimat betr. die im Zuge des Bauvorhabens Gesundheitszentrum notwendige Gießbachverrohrung
Vorlage: KA/383/2024
- 10 . Beratung und Entscheidung über die Erlassung einer Feuerwehr-Gebührenordnung
Vorlage: KA/384/2024
- 11 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung der Kündigung der Nutzungsvereinbarung mit der Familienakademie Mühlviertel betr. Nutzung des Containers durch das EKIZ beim gemeindeeigenen KIGA, Unterkogelbergstr. 4, 4311 Schwertberg
Vorlage: AL/429/2024
- 12 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung der Zustimmungserklärung betr. Übernahme der anteiligen vorauss. Mehrkosten beim Projekt „Steinschlag Aistleiten“
Vorlage: AL/433/2024
- 13 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Teilungsplanes LNOL-2023-231998-10 des Amtes der o.ö. Lrg. v. 23.2.2024 – Teilfläche im Bereich des Begleitweges beim Projekt Renaturierung Poneggenbach
Vorlage: AL/432/2024
- 14 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung von Begehungsprotokollen für die Grdst. 769/6 u. 769/7, beide KG Windegg - Baulos 3, Winden
Vorlage: AL/434/2024
- 15 . Beratung und Entscheidung über den Verkauf eines Teilgrundes aus dem Grundstück 2657, KG 43112 Schwertberg – öffentliches Gut
Vorlage: BA/458/2024
- 16 . Beratung und Entscheidung über die Petition zur Änderung des Oö. Straßengesetzes
Vorlage: BA/459/2024

- 17 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung einer Stellungnahme an die Marktge-
meinde Ried/Riedmark betr. Umwidmung „AGRO-PV-Anlage“ in Gerersdorf Gemeinde
Ried/Riedmark
Vorlage: BA/460/2024
 - 18 . Kenntnisnahme von Richtlinien der Mgd. Schwertberg für die Festlegung von Trau-
ungsorten außerhalb der Amtsräume sowie einer Vereinbarung zur Durchführung von
standesamtlichen Trauungen im „Wallhof“, 4311 Schwertberg
Vorlage: AL/431/2024
 - 19 . Allfälliges
-

Beratung:

1. Bürgerfragestunde

2. Begrüßung und Eröffnung

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden zur 19. Gemeinderatssitzung dieser Funktionsperiode und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende begrüßt weiters das BT-Team.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass folgende Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden

Top 9: Beratung und Entscheidung über die Kostenbeteiligung an die Neue Heimat betr. die im Zuge des Bauvorhabens Gesundheitszentrum notwendige Gießbachverrohrung

Top 12: Beratung und Entscheidung über die Genehmigung der Zustimmungserklärung betr. Übernahme der anteiligen vorauss. Mehrkosten beim Projekt „Steinschlag Aistleiten“

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Verhandlungsschrift der letzten GR-Sitzung zur Einsichtnahme vorliegt und eröffnet daraufhin die Sitzung.

3. Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 12.03.2024

Vorlage: KA/377/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Dr. Maier, GRÜNE, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Geprüft wurde:

- Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023

Nächster Sitzungstermin:

Montag, 15.04.2024, 18:00 Uhr

Geprüft wird:

- Schulen
- Krabbelstube / Kindergartenabrechnungen
- Kassaprüfung

Diskussion:

Herr Dr. Maier, GRÜNE,
bedankt sich beim gesamten Team von Kassenleiter Wagner Günther für die herausragende Finanzkultur und ihre Fähigkeit, auch komplexe Fragen detailliert zu beantworten. Weiters appelliert er an alle, insbesondere an den Bürgermeister, Maßnahmen zu ergreifen, um die Bürokratie zu reduzieren.

Beschlussvorschlag:

Herr Dr. Maier, GRÜNE, stellt den Antrag, den soeben verlesenen Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 12.03.2024 zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag von Herrn Dr. Maier, GRÜNE, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

4. Beratung und Entscheidung betr. die Korrektur der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020

Vorlage: KA/378/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Trauner, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Wie im vorherigen Tagesordnungspunkt dargelegt, wurde eine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Diese Korrektur wird in der Nettovermögens - Veränderungsrechnung im Rechnungsabschluss 2023 dargestellt und wird wie folgt begründet:

In der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 wurden die Grundstücke 2898/3, 2899/1 und 2899/2 alle KG 43110 Ried/Riedmark versehentlich nicht aufgenommen. Der Fehler ist deshalb entstanden, da sämtliche Grundstücke der Gemeinde, die in den Katastralgemeinden Schwertberg und Windegg liegen, vom Bundesrechenamt automatisch in die EDV der Gemeinde übernommen wurden. Leider wurde damals übersehen, dass die Gemeinde auch Grundstücke außerhalb des Gemeindegebietes besitzt. Diese Grundstücke mit einem Gesamtausmaß von 13.682 m² wurden nachträglich in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Als Berechnungswert wurde der landwirtschaftliche Grundwert der Gemeinde Ried/Riedmark, das sind € 6,93 pro m² herangezogen. Die Eröffnungsbilanz wurde daher im Rechnungsabschluss 2023 um € 94.816,26 korrigiert. Der Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I) erhöht sich dadurch von € 32.402.488,24 auf € 32.497.304,50.

Da die Grundstücke 2023 verkauft wurden, wurden diese in diesem Jahr wieder aus dem Vermögen der Gemeinde ausgeschieden.

Beschlussvorschlag:

Herr Trauner, VP, stellt den Antrag, diese Korrektur der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 zu genehmigen.

Der Antrag von Herrn Trauner, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

5. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2023

Vorlage: KA/379/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Tinschert, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Wie in einem vorigen Tagesordnungspunkt dargelegt, hat der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Schwertberg den Rechnungsabschluss 2023 in seiner Sitzung am 12.3.2024 geprüft. Der Entwurf des Rechnungsabschlusses lag bereits zwei Wochen zur Einsichtnahme öffentlich auf und wurde auch auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Beschlussvorschlag:

Herr Tinschert, VP, stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2023 mit folgenden Werten zu beschließen:

Liquide Mittel:	
Liquide Mittel zum 31.12.2022	€ 674.000,56
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ 47.683,14 (VA € 44.600)
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€ 93.013,63
Veränderung der liquiden Mittel zum Vorjahr	€ 140.696,77
Liquide Mittel zum 31.12.2023	€ 814.697,33
davon Zahlungsmittelreserven	€ 392.277,38

Stand der Kassenkredite:	
Stand zum 31.12.2023	€ 0,00

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen:	
Rücklagenstand zum 31.12.2023	€ 407.766,57
davon Zahlungsmittelreserven	€ 392.277,38
davon im Guthaben der Girokonten enthalten	€ 15.489,19

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:	
Ergebnis zum 31.12.2023	€ 20.001,22

Nettoergebnis:	
Nettoergebnis zum 31.12.2023 vor Zuführungen bzw. Entnahmen an/von Rücklagen	€ 472.303,14 (VA € 503.200)
Nettoergebnis zum 31.12.2021 nach Zuführungen bzw. Entnahmen an/von Rücklagen	€ 312.320,14 (VA € 575.600)

Langfristige Finanzschulden:	
Stand zum 31.12.2023	€ 5.397.782,51

Haftungen:	
Stand zum 31.12.2023	€ 1.786.669,76

Nettovermögen:	
Ausgleichsposition Aktiva/Passiva	€ 36.760.834,04

Der Antrag von Herrn Tinschert, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

6. Beratung und Entscheidung über die Änderung der Prioritätenreihung des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes 2024 bis 2028

Vorlage: KA/380/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Höglinger, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

In der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023 wurde für die Planungsperiode 2024 bis 2028 folgende Prioritätenreihung betr. jener Projekte, wofür BZ-Mittel zu erwarten sind, beschlossen:

- 1000005 Sanierung Umbau FF Haus Schwertberg Priorität 1
- 1000069 Feuerwehrfahrzeug TLF 200A FF Aisting/Furth Priorität 2
- 1000023 Erweiterung Kindergarten Priorität 3
- 1000062 Generalsanierung Mittelschule Priorität 4
- 1000059 Generalsanierung Amtsgebäude Priorität 5
- 1000061 Neugestaltung Marktplatz Priorität 6

Wie im nächsten Tagesordnungspunkt angeführt wird, hat das Amt der Oö. Landesregierung mit Erlass vom 30.1.2024 einen Finanzierungsplan für das Projekt 1000073 "General-sanierung/Neubau Gemeindestraßen" erlassen. Dieses Projekt, wo es im Wesentlichen um die Beanspruchung des Sonderzuschusses gem. dem Oö. Gemeindeentlastungspaket 2023 geht, wurde fälschlicherweise nicht in die Prioritätenreihung aufgenommen, da angenommen wurde, dass dieser Sonderzuschuss nicht als Bedarfszuweisung gewertet wird.

Nunmehr fordert das Amt der Oö. Landesregierung im Erlass vom 30.1.2024, dass dieses Projekt in die Prioritätenreihung aufzunehmen ist und dies vom Gemeinderat in einem Tagesordnungspunkt, der vor der Genehmigung des Finanzierungsplanes abgehandelt wird, zu beschließen ist.

Beschlussvorschlag:

Herr Höglinger, VP, stellt den Antrag, für den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes 2024 bis 2028 folgende geänderte Prioritätenreihung zu beschließen:

1000073 Generalsanierung/Neubau Gemeindestraßen Priorität 1

- 1000005 Sanierung Umbau FF Haus Schwertberg Priorität 2
- 1000069 Feuerwehrfahrzeug TLF 200A FF Aisting/Furth Priorität 3
- 1000023 Erweiterung Kindergarten Priorität 4
- 1000062 Generalsanierung Mittelschule Priorität 5
- 1000059 Generalsanierung Amtsgebäude Priorität 6
- 1000061 Neugestaltung Marktplatz Priorität 7

Der Antrag von Hr. Höglinger, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

7. Beratung und Entscheidung über den Finanzierungsplan für das Vorhaben/Projekt “Generalsanierung/Neubau Gemeindestraßen“

Vorlage: KA/381/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Höglinger, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Mit Erlass IKD-2024-36059/3-Hei vom 30.01.2024 teilte das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales folgenden Finanzierungsplan für das Projekt “Generalsanierung/Neubau Gemeindestraßen“ mit:

	2024
Eigenmittel der Gemeinde	€ 55.300
KIG 2023 Bundesmittel	€ 110.000
BZ-Sonderfinanzierung	€ 54.700
Gesamt	€ 220.000

Beschlussvorschlag:

Herr Höglinger, VP, stellt den Antrag, die vorgenannte Finanzierungsdarstellung für das Vorhaben/Projekt „Generalsanierung/Neubau Gemeindestraßen“ zu beschließen und den Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung IKD-2024-36059/3Hei vom 30.01.2024 zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag von Herrn Höglinger, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

8. Beratung und Entscheidung über das Wirtschaftsförderungsansuchen (Mietkostenzuschuss) des Herrn Armin Reif “Armin`s Kaffeesiederei“

Vorlage: KA/382/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Höglinger, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Mit Schreiben (Mail) vom 26.01.2024 suchte Herr Armin Reif für sein mit Juli 2023 am Standort Schwertberg, Aisttalstraße 34 neu eröffnetes Lokal “Armin`s Kaffeesiederei“ um eine Wirtschaftsförderung in Form eines Mietkostenzuschusses an.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 5.3.2024 mit diesem Ansuchen beschäftigt und beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, dieses abzulehnen, da es nicht den vom Gemeinderat am 16.4.2015 erlassenen Richtlinien entspricht.

Im konkreten Fall liegt der Betrieb außerhalb des in den Richtlinien festgelegten räumlichen Bereiches.

Diskussion:

Fraktionsobmann Pichlbauer, SP,

fügt hinzu, dass für weitere Anfragen im aktuellen Bereich eine Ausweitung in Betracht gezogen werden kann. Sollten sich Möglichkeiten im Gesundheitszentrum ergeben, können diese in Zukunft berücksichtigt und entsprechend angepasst werden.

Herr Höglinger, VP,
merkt an, dass diese Entscheidung nicht gegen Herrn Armin Reif gerichtet war, sondern vielmehr im Einklang mit den damals festgelegten Richtlinien getroffen wurde.

Beschlussvorschlag:

Herr Höglinger, VP, stellt den Antrag, das Ansuchen des Herrn Armin Reif vom 26.01.2024 um Wirtschaftsförderung in Form eines Mietkostenzuschusses aus den genannten Gründen abzulehnen.

Der Antrag von Herrn Höglinger, VP, wird durch Erheben der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.
(30 Stimmen)

Frau Wunder, VP, enthält sich der Stimme. (1 Stimme)

9. Beratung und Entscheidung über eine Kostenbeteiligung an die Neue Heimat betr. die im Zuge des Bauvorhabens Gesundheitszentrum notwendige Gießbachverrohrung
Vorlage: KA/383/2024

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt!

10. Beratung und Entscheidung über die Erlassung einer Feuerwehr-Gebührenordnung
Vorlage: KA/384/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Wieser, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Mit Schreiben vom 20.1.2024 empfahl das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, auf Grund einiger gesetzlicher Änderungen und Ergänzungen die Neuerlassung einer Feuerwehr-Gebührenordnung. Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 5.3.2024 damit beschäftigt. Es wurde vorgeschlagen, dem Gemeinderat die Erlassung folgender Feuerwehr-Gebührenordnung vorzuschlagen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schwertberg vom 21.3.2024, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für Marktgemeinde Schwertberg erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.

(3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.

(4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand¹ unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind

Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenanspruchs

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.
- (2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.
- (3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 18.5.2017 außer Kraft.

Anlage I

Gebührengruppe A

Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	32,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen ² pro Person und Stunde	32,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr ³ pro Person und angefangener Viertelstunde	17,30

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-ge- bühr ⁴
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	63,70	318,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	90,70	453,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	106,90	534,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	122,00	610,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	137,10	685,50
	Sonderfahrzeuge:		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	137,10	685,50
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	159,80	799,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	239,70	1.198,50
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00	1.355,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	248,40	1.242,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	228,90	1.144,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	197,60	988,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	149,00	745,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	181,40	907,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	302,40	1.512,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelifte	44,30	221,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,20	146,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00	135,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	58,30	291,50
2.20	Teleskopplader inkl. Anbaugeräte	106,90	534,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,20	86,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	51,80	259,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	75,60	378,00
2.24	Tunnellüfter	74,50	372,50
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	43,20	216,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	57,20	286,00

Anmerkungen:

- Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

3 Löscheräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ⁵
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	10,80	54,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-ge- bühr ⁶
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wass- ersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüll- pumpe; Leichtschamergerät; Hochdruckreiniger	29,10	145,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Trag- kraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung: Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenpositionen ist für Geräte mit An-
trieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührengruppe D gesondert zu ver-
rechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ⁷
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,30	
5.06	4 l - 200 bar	5,40	
5.07	7 l - 200 bar	9,70	
5.08	10 l - 200 bar	10,80	
5.09	12 l - 200 bar	11,80	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	11,80	
5.12	50 l - 200 bar	44,20	
5.13	50 l - 300 bar	64,80	

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ⁸
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	50,80	254,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		47,50
6.10	Zelt über 10 Personen		65,80
6.11	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		6,50

6.15	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ⁹
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	502,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ¹⁰
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	75,60	378,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,20	221,00
8.14	Eisretter	15,10	75,50
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	50,80	254,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ¹¹
9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		17,30

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ¹²
10.0 1	Heumess-Sonde		14,00
10.0 2	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.0 3	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ¹³
11.0 1	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.0 2	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50
11.0 3	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.0 4	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.0 5	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.0 6	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.0 7	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.0 8	Kanister 50 l		11,80
11.0	Kunststoffwanne 50 l	7,50	37,50

9			
11.1 0	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.1 1	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
11.1 2	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.1 3	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	35,60	178,00
11.1 4	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.1 5	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
11.1 6	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.1 7	Kastenrinne Edelstahl	9,70	48,50
11.1 8	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
11.1 9	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.2 0	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	16,00	80,00
11.2 1	Strahlenmessgerät	21,60	108,00
11.2 2	B-Druckschlauch 20m antistatisch		23,70
11.2 3	C-Druckschlauch 15m antistatisch		23,70
11.2 4	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.2 5	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.2 6	Ölsperren (je 10m)		144,70
11.2 7	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.2 8	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	35,60	178,00
11.2 9	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
11.3 0	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.3 1	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	57,20	286,00
11.3 2	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.3 3	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	37,80	189,00
11.3	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	286,00

4			
11.3 5	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

Gebührengruppe B

Gebühren für pauschalisierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
		Pauschalgebühr
12.0 1	Wohnungsöffnung	nach Aufwand mind. jedoch 108,00
12.0 2	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	108,00
12.0 3	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	250,50
12.0 4	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 73,40
12.0 5	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 99,30
12.0 6	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 129,60
12.0 7	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 144,70
12.0 8	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	nach Aufwand mind. jedoch 216,00

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).

Gebührengruppe C

Gebühr für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.0 1	Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm	nach Aufwand mindestens jedoch 421,20

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

Gebührengruppe D

Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter¹⁴

Pos.	Gegenstand	EURO
14.0 1	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ¹⁵
14.0 2	Pölmaterial, zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.0 3	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.0 4	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Gebührengruppe E

Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.0 1	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ¹⁶
15.0 2	Fahrzeuge / Anhänger	
15.0 3	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Diskussion:

Der Vorsitzende

betont, dass Kosten nur in bestimmten Fällen, wie z.B. Brandfehlalarme oder Täuschungsalarme direkt den Verursachern in Rechnung gestellt werden. Weiters weist er darauf hin, dass bei Fahrzeugbergungen aufgrund von Fahrfehlern ebenfalls die Kosten für die Feuerwehr anfallen können und günstigere Alternativen wie Autofahrerclubs oder örtliche KFZ-Werkstätten in Betracht gezogen werden sollten. Er informiert, dass diese Verordnung auch in der Bürgermeisterkonferenz besprochen wurde, um einheitliche Richtlinien für die Feuerwehrgebühren in allen Gemeinden zu fördern.

Beschlussvorschlag:

Herr Wieser, VP, stellt den Antrag, die soeben vorgetragene Feuerwehr-Gebührenordnung zu genehmigen.

Der Antrag von Herrn Wieser wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

**11. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung der Kündigung der Nutzungsvereinbarung mit der Familienakademie Mühlviertel betr. Nutzung des Containers durch das EKIZ beim gemeindeeigenen KIGA, Unterkogelbergstr. 4, 4311 Schwertberg
Vorlage: AL/429/2024**

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Fraktionsobmann Pichlbauer, SP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Wie bereits bekannt, ist auf Grund der Einrichtung einer 6. KIGA-Gruppe die mit der Familienakademie Mühlviertel abgeschlossene Nutzungsvereinbarung für die Nutzung des Containers beim gemeindeeigenen Kindergarten, Unterkogelbergstraße 4, 4311 Schwertberg, vom Dezember 2020 durch das EKIZ „Sonnenschein“ zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Das EKIZ Sonnenschein werden die Räumlichkeiten der Mgd. Schwertberg im SENIORium Schwertberg zur Verfügung gestellt. Hierzu wird von der NEUEN HEIMAT als Verwalterin der Liegenschaften der Mgd. Schwertberg ein Mietvertrag ausgearbeitet. Die Miete wird der Familienakademie Mühlviertel über den Abgang wieder rückerstattet, die Betriebskosten bleiben bei der Familienakademie Mühlviertel.

Um die Adaptierung des Containers für die 6. Kindergartengruppe im gemeindeeigenen Kindergarten zeitgerecht bis Anfang September 2024 durchführen zu können, soll die Kündigung der Nutzungsvereinbarung mit Ende März 2024 erfolgen, d. h. ab 1. Juli 2024 können erforderliche Arbeiten im Container durchgeführt werden.

Die Familienakademie Mühlviertel und die Leitung des gemeindeeigenen Kindergartens wurde informiert, wobei die Kindergartenleitung zusagte, dass für einzelne EKIZ-Veranstaltungen der KIGA-Turnsaal zur Verfügung gestellt wird. Weiters unterstützen die Bauhofmitarbeiter die Übersiedlungsarbeiten in die Räumlichkeiten beim SENIORium Schwertberg.

Fraktionsobmann Pichlbauer, SP, verliest das Kündigungsschreiben.

Diskussion:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Einrichtung besichtigt wurde und über die geplanten Anpassungen durch die Gemeinde diskutiert wurde, wobei die Größe in Vergleich zum bisherigen Container als sehr positiv bewertet wurde. Er informiert, dass es zukünftige Gespräche mit der Diözese geben wird, um Erweiterungsmöglichkeiten der Kindergärten zu besprechen. Er betont, dass die Flexibilität der Gemeinde und die Unterstützung durch die engagierten Pädagoginnen für die Bewältigung des gestiegenen Bedarfs sehr wichtig ist.

Frau Loch, GRÜNE, bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und die raschen Kompromisse, die gefunden wurden. Sie bittet den Sozialausschuss am Ball zu bleiben, da die Herausforderung weiterhin bestehen bleibt.

Beschlussvorschlag:

Fraktionsobmann Pichlbauer, SP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Kündigung der Nutzungsvereinbarung vom Dezember 2020, abgeschlossen zwischen der Mgde. Schwertberg und der Familienakademie Mühlviertel für die Nutzung des Containers beim gemeindeeigenen Kindergarten, Unterkogelbergstraße 4, 4311 Schwertberg, durch das EKIZ Sonnenschein, mit 31. März 2024 genehmigen. Das Kündigungsschreiben bildet einen integrierenden Bestandteil.

Der Antrag von Fraktionsobmann Pichlbauer, SP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

**12. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung der Zustimmungserklärung betr. Übernahme der anteiligen vorauss. Mehrkosten beim Projekt „Steinschlag Aistleiten“
Vorlage: AL/433/2024**

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt!

**13. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Teilungsplanes LNOL-2023-231998-10 des Amtes der o.ö. Lrg. v. 23.2.2024 – Teilfläche im Bereich des Begleitweges beim Projekt Renaturierung Poneggenbach
Vorlage: AL/432/2024**

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Vizebgm. Petermandl, VP und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Im Zuge des Projektes „Renaturierung Poneggenbach“ wurden die Grundtransaktionen für die Grdst. 1491 und 1494/4, beide KG Schwertberg, im Wege eines Flurneuerungsverfahrens abgewickelt.

Auf Grund der vom Amt der o.ö. Lrg. am 2.2.2024 durchgeführten Vermessung ergaben sich gem. dem vorliegenden Teilungsplan LNOL-2023-231998-10 vom 23.2.2024 Zu- und -abschreibungen von bzw. zu Gemeindegrundstücken und von bzw. zum öffentlichen Gut.

Beschlussvorschlag:

Vizebgm. Petermandl, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Teilungsplan LNOL-2023-231998/10 vom 23.2.2024 des Amtes der o.ö. Lrg. und die ausgewiesenen Zu- und -abschreibungen von bzw. zu Gemeindegrundstücken und von bzw. zum öffentlichen Gut der Mgde. Schwertberg genehmigen. Der Teilungsplan bildet einen integrierenden Bestandteil.

Der Antrag von Vizebgm. Petermandl, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

**14. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung von Begehungsprotokollen für die Grdst. 769/6 u. 769/7, beide KG Windegg - Baulos 3, Winden
Vorlage: AL/434/2024**

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Vizebgm. Petermandl, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Im Zuge der Oberflächenentwässerung Winden/Windegg, Baulos 3, war es noch notwendig für die Grdst. 769/6 und 769/7, beide KG Windegg, Begehungsprotokolle mit den Grundeigentümern abzuschließen.

Auf dem Grdst. 769/6 wurde mit dem Einverständnis der Liegenschaftseigentümer das für eine geordnete Oberflächenwasserableitung notwendige „Pumpwerk Winden Süd“ und auf dem Grdst. 769/7 der dafür erforderliche Schaltkasten inkl. der Leitungen (Druckleitung, Stromversorgung etc.) errichtet.

Diese Begehungsprotokolle liegen nun zur Beschlussfassung vor und bilden integrierenden Bestandteile.

Während der wasserrechtlichen Verhandlung am 11.3.2024 teilte die Oberbehörde außerdem mit, dass für diese Einbauten Dienstbarkeitsverträge abzuschließen sind. Diese Verträge werden von der Gemeindeverwaltung beauftragt und dem Gemeinderat in einer seiner nächsten Sitzungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Vizebgm. Petermandl, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegenden Begehungsprotokolle für die Grdst. 769/6 und 769/7, beide KG Windegg, für die Oberflächenentwässerung Winden/Windegg, Baulos 3, genehmigen.

Der Antrag von Vizebgm. Petermandl, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

15. Beratung und Entscheidung über den Verkauf eines Teilgrundes aus dem Grundstück 2657, KG 43112 Schwertberg – öffentliches Gut Vorlage: BA/458/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Vizebgm. Petermandl, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Der grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft Furth 28 plant den Ankauf eines Teilgrundes aus dem Grundstück 2657/2, EZ 1524, KG 43112 Schwertberg – öffentliches Gut.

Grund dafür wäre eine Bereinigung der Grundstücksgrenzen, da die Wegparzelle schon lange nicht mehr als Straße, sondern als Obstgarten dient.

Die Größe beläuft sich auf etwa 324, 47 m².

Festzuhalten ist, dass im öffentlichen Gut eine 30kV verkabelte Hochspannungsleitung mit Schutzbereich (Schutzstreifen von je 1 m beiderseits der Kabeltrasse) von der Linz Netz im Boden verläuft. Aufgrund dieser Gegebenheiten besteht seitens der Linz Netz ein Leitungsrecht über das genannte Grundstück, welches sich wertmindernd auswirkt.

Des Weiteren liegt uns ein Vorschlag seitens des potenziellen Käufers vor, der einen Kaufpreis von 6,00 EUR pro Quadratmeter für das betroffene Grundstück vorsieht. Der Kaufpreis wurde vom Käufer aufgrund des Leitungsrechts und der damit verbundenen Einschränkungen des Grundstückes vorgeschlagen.

Die anfallenden Kosten für die Vermessung, den Kaufvertrag und die grundbücherliche Durchführung, werden ebenfalls vom Käufer übernommen.

Diskussion:

Herr Tinschert, VP, fügt hinzu, dass er in der Fraktionssitzung seine Bedenken bzgl. des Verkaufs öffentlicher Wege deutlich gemacht hat. Er betont, dass er dem Antrag zustimmen wird, aber grundsätzlich gegen den Verkauf von öffentlichen Wegen ist.

Beschlussvorschlag:

Vizebgm. Petermandl, VP, stellt den Antrag, den Verkauf des Teilgrundstückes 2657/2, EZ 1524 in der KG 43112 Schwertberg, mit einer Grundstücksfläche von etwa 324,47 m² für 6,00 EUR pro Quadratmeter, wie vom Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten und Infrastruktur in seiner Sitzung vom 5. März 2024 empfohlen, zu genehmigen.

Der Antrag von Vizebgm. Petermandl, VP, wird durch Erheben der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen. (30 Stimmen)

Herr Wieser, VP, erklärt sich für befangen. (1 Stimme)

16. Beratung und Entscheidung über die Petition zur Änderung des Oö. Straßengesetzes Vorlage: BA/459/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Fraktionsobmann Gradl, GRÜNE, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Das OÖ. Straßengesetz 1991 legt im §30 fest, dass Radwege grundsätzlich durch die Gemeinden zu finanzieren sind und eventuell ein Landeszuschuss gewährt werden kann.

Diesbezüglich wurde eine Initiative zur Petition an den Oö. Landtag gestartet, mit dem Ziel einer Änderung des Oö. Straßengesetzes zu erwirken.

Es wird vorgeschlagen, dass für alle überregionalen und gemeindeübergreifenden Radwege das Land jenen Teil der Finanzierung übernimmt, welcher nicht durch Förderungen von EU oder Bundesseite erfolgen kann.

Diskussion:

Fraktionsobmann Gradl, GRÜNE, informiert, dass die Petition, initiiert vom Energiebezirk Freistadt, darauf zielt, die bürokratischen Hürden für die Finanzierung von Radwegen gemeindeübergreifend zu erleichtern. Es soll eine Gesetzesänderung

angestrebt werden, um die Finanzierung und den Ausbau von Radwegen zu verbessern und die Nutzung von Fahrrädern und Straßeninfrastruktur zu fördern.

Beschlussvorschlag:

Fraktionsobmann Gradl, GRÜNE, stellt den Antrag, die Initiative für die Petition zur Änderung des Oö. Straßengesetzes an den Oö. Landtag, wie vom Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten und Infrastruktur in seiner Sitzung vom 5. März 2024 empfohlen, zu genehmigen.

Der Antrag von Fraktionsobmann Gradl, GRÜNE, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

17. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung einer Stellungnahme an die Marktgemeinde Ried/Riedmark betr. Umwidmung „AGRO-PV-Anlage“ in Gerersdorf Gemeinde Ried/Riedmark Vorlage: BA/460/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Tinschert, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Die Gemeinde Schwertberg wurde mit Schreiben vom 7.2.2024 über eine geplante Umwidmung von Grünland– Land-u. Forstwirtschaft in Grünland– Sonderausweisung für Photovoltaikanlagen, AGRO-PV-Anlage, in Gerersdorf Gemeinde Ried/Riedmark, verständigt und gemäß Oö. Raumordnungsgesetz die Möglichkeit, zur Einbringung einer schriftlichen Anregung oder Einwendung, eingeräumt. Die geplante Umwidmungsfläche beträgt 15.058m².

Der Ausschuss für örtl. Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit, örtl. Entwicklung und Raumordnung hat in seiner Sitzung vom 7.3.2024 über die geplante Umwidmung beraten. Der Ausschuss sieht die geplante Umwidmung sehr kritisch. Eine raumordnungsfachliche Stellungnahme der Ortsplanerin Frau DI Schwarz TOPOS III wurde eingeholt und ist Grundlage für die Stellungnahme an das Marktgemeindefamt Ried/Riedmark.

Folgende Stellungnahme wurde ergänzend zur raumordnungsfachlichen Stellungnahme verfasst:

Die geplante Umwidmungsfläche liegt im Nahbereich der Gemeinde Schwertberg und der Abstand zur bestehenden Wohnsiedlung in Schwertberg beträgt ca. 110m. Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist nicht nur für die Wohnsiedlung im Nahbereich, sondern durch die gute Einsehbarkeit der Fläche, auch für einen großen Teil des Gemeindegebietes von Schwertberg zu erwarten. Bei der Lage des beabsichtigten Standortes handelt es sich zudem um ein Naherholungsgebiet, das zum Teil von einem Rundweg erschlossen ist.

Durch die topographische Beschaffenheit des Geländes ist außerdem mit Blendwirkung durch die Errichtung von PV-Paneele zu rechnen, die massive negative Auswirkungen auf die angrenzende Wohnsiedlung sowie generell auf besiedelte Bereiche der Gemeinde Schwertberg erwarten lässt. Maßnahmen, die dies vermeiden sollen, steht die Gemeinde Schwertberg sehr kritisch gegenüber.

Die Gemeinde Schwertberg hat sich im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes und Örtlichen Entwicklungskonzeptes mit dem Thema der erneuerbaren Energie intensiv auseinandergesetzt und festgelegt, dass vorrangig Dächer und bereits versiegelte Flächen mit PV-Anlagen ausgestattet werden sollen. Diese Festlegung wurde in die Gestaltungsleitlinien für Photovoltaik-Anlagen aufgenommen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden im Gemeindegebiet Schwertberg für Freiflächen PV-Anlagen nicht in Erwägung gezogen. Bei der geplanten Umwidmung im Gemeindegebiet Ried in der Riedmark handelt es sich um eine Fläche von 15.058m² mit einer guten Bodenfruchtbarkeit, welche durch die PV-Freiflächenanlage der aktiven Landwirtschaft entzogen wird. Auch die Errichtung als AGRO-PV-Anlage gewährleistet keine landwirtschaftliche Nutzung in vollem Ausmaß.

Zu hinterfragen ist für die Gemeinde Schwertberg jedenfalls die Leitungskapazität für Kleinlieferanten, bei Realisierung einer Anlage in dieser Größe. Durch die Errichtung von derart großen Anlagen darf die Einspeisung ins Leitungsnetz von privaten Kleinanlagen nicht begrenzt werden.

Gegen die Umwidmung der Grundstücke 1046, 1032 (TF), 1033, 1054 (TF), 1031 (TF), 1037 (TF) der KG Obenberg, von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland- Sonderausweisung für Photovoltaikanlagen, Agro-PV-Anlage, bestehen seitens der Marktgemeinde Schwertberg erhebliche Bedenken und kann somit nicht zugestimmt werden. Wir verweisen dazu im Detail auf die beiliegende raumordnungsfachliche Stellungnahme von Frau DI Karin Schwarz, TOPOS III Stadt- & Raumplanung.

Diskussion:

Der Vorsitzende

informiert, dass die Gemeinde als Nachbargemeinde das Recht hat, eine klare negative Stellungnahme gegen den Bau einer AGRO-PV-Anlage im Nahbereich von Schwertberg abzugeben. Er betont die Bedeutung, das Stromnetz vor der Genehmigung von Großanlagen auszubauen, um die Kapazität für den Strom von Kleinanlagen zu erhöhen und die Energiewende zu fördern. Er appelliert auch an die Gemeindeglieder, sich an die Richtlinien zu halten, insbesondere in Bezug auf PV-Anlagen auf dem eigenen Grund und Boden.

Vizebgm. Petermandl, VP,

fügt hinzu, dass er als aktiver Landwirt gegen PV-Anlagen auf Freiflächen ist. Die Tatsache, dass die Flächen nicht mehr selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet sind, sowie die Vermutung, dass Investoren höhere Preise zahlen und die Landwirte dadurch ausgeschlossen werden verstärkt seine Meinung, dass diese Flächen weiterhin für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden sollten.

Vizebgm. Weilig, SP,

stimmt Vizebgm. Petermandl, VP, zu und ergänzt hierzu, dass er grundsätzlich gegen die Nutzung solcher Flächen für PV-Anlagen ist, insbesondere wenn es sich um gute landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke handelt.

Fraktionsobmann, Pichlbauer, SP,

weist auf die Stellungnahme der Ortsplanerin hin und betont die negative Auswirkung auf das Landschaftsbild im Gemeindegebiet von Schwertberg.

Fraktionsobmann Gradl, GRÜNE,

bringt vor, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für PV-Anlagen grundsätzlich eine sinnvolle Möglichkeit ist, die Landwirtschaft zu unterstützen und erneuerbare Energie zu produzieren, jedoch muss darauf geachtet werden, solche Projekte dort umzusetzen, wo sie sinnvoll sind, um die Energiewende voranzutreiben und unversiegelte Flächen zu erhalten. Die Richtlinien für landwirtschaftliche PV-Anlagen, die derzeit in der KEM ausgearbeitet werden, werden seiner Meinung nach für alle Gemeinden ein Vorteil sein.

Beschlussvorschlag:

Herr Tinschert, VP, stellt den Antrag, die vorgetragene Stellungnahme und die raumordnungsfachliche Stellungnahme der Ortsplanerin TOPOS III zu genehmigen und der Marktgemeinde Ried/R. zu übermitteln.

Der Antrag von Herrn Tinschert, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

18. Kenntnisnahme von Richtlinien der Mgde. Schwertberg für die Festlegung von Trauungsorten außerhalb der Amtsräume sowie einer Vereinbarung zur Durchführung von standesamtlichen Trauungen im „Wallhof“, 4311 Schwertberg

Vorlage: AL/431/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Wunder-Beyrl, VP, und diese bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Auf Grund einiger Anfragen betr. Durchführung von standesamtlichen Trauungen außerhalb der Amtsräume wurden vom Bürgermeister als zuständige Instanz, in Abstimmung des Staatsbürgerschafts- und Standesamtsverband Perg, folgende Richtlinien festgelegt, die die gesetzlichen Vorgaben wiedergeben und zusammenfassen:

Richtlinien für die Festlegung von Trauungsorten außerhalb der Amtsräume

Wie auch vom Land und vom Fachverband empfohlen, werden keine Einzelfallentscheidungen hinsichtlich Festlegung eines Trauungsortes wie z. B. Trauungen im privaten Garten getroffen. Trauungsorte außerhalb der Amtsräume werden allgemein geltend und von vornherein festgelegt, um den Verdacht von Bevorzugung und Willkür hintanzuhalten.

Weiters ist die Abhaltung von Showtrauungen durch aktive Standesbeamtinnen und Standesbeamte ausdrücklich zu unterlassen.

Für Eheschließungsorte außerhalb der Amtsräume ist derselbe strenge Maßstab wie für Trauungen im Amtsgebäude anzulegen. Es ist daher bei der Auswahl des Trauungsortes folgendes zu beachten:

- a) Wahrung des Säkularitätsprinzips** – keine Orte mit religiösem Charakter, z. B. Kapelle, Pfarrgarten, Kloster...
- b) Wahrung der Würde und Bedeutung der Trauung** – Orte u. Begleitumstände, die den Trauungsakt als fragwürdig und lächerlich erscheinen lassen, z.B. Casino, Bierzelt, Trauung in Badehose...
- c) Wahrung der datenschutzrechtlichen Aspekte** – die Trauung ist eine nicht öffentliche Amtshandlung – nicht geladene Zaungäste dürfen die Eheschließung nicht mitverfolgen können.
- d) Wahrung des ungestörten Verlaufes der Amtshandlung** – z. B. Lärm, Witterung, Windverhältnisse beachten.

e) Wahrung der Zuständigkeit – die Durchführung einer Trauung durch eine/n Standesbeamten/in, der/die nicht Bedienstete/r jener Gemeinde ist, in welcher der Trauungsort liegt, ist nicht gestattet. Ausnahme im Vertretungsfall: Standesbeamter/in von einer Verbandsgemeinde ist möglich.

f) Haftungsausschluss – es ist zu gewährleisten, dass der Behörde aus der Nutzung des Trauungsortes keinerlei Haftungskosten entstehen, z. B. Unfälle, Lärmerregung...

Die Trauung ist diskriminierungsfrei und damit auch barrierefrei durchzuführen. Daraus ergibt sich jedoch kein Verbot zur Vornahme an nicht behindertengerechten Orten.

Wenn der Bürgermeister einen Trauungsort festlegt, z. B. privaten Garten, bedeutet das, dass auch andere Paare den bestimmten Ort als Trauungsort nutzen könnten.

Weiters ersuchte die Eigentümerin des „Wallhofes“, Doppl 16, 4311 Schwertberg, Grdst. 2480 und Gebäude 656, KG Schwertberg, mit Schreiben vom 1.2.2024 die Mgd. Schwertberg, standesamtliche Trauungen in ihrer Hochzeitslocation abhalten zu dürfen.

Der Bürgermeister und die Standesbeamtinnen der Mgd. Schwertberg prüften die vorhandenen Rahmenbedingungen und stellten fest, dass die Location den Richtlinien eines Trauungsortes außerhalb von Amtsräumen entspricht.

Die abgeschlossene Vereinbarung, die ebenfalls in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt, regelt die Details für die Durchführung von standesamtlichen Trauungen.

Frau Wunder-Beyrl, VP, verliert die Vereinbarung die einen integrierenden Bestandteil bildet.

Diskussion:

Der Vorsitzende

teilt mit, dass er die Entscheidung über Trauungsanträge dem Gemeinderat vorlegen möchte. Obwohl einige Anträge für Freilufttrauungen bereits abgelehnt wurden, bedeutet dies nicht, dass sie endgültig abgelehnt sind. Sobald die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können sie erneut in Betracht gezogen werden. Er betont die Wichtigkeit einer angemessenen und besonderen Location für Trauungen sowie die Gewährleistung der Anonymität. Die Meinung der Standesbeamten wurde berücksichtigt und der Wall Hof wird als potenzielle Trauungsstätte betrachtet.

Fraktionsobmann Pichlbauer, SP,

ist der Meinung, dass eine Trauung ein staatlicher Akt ist und daher an öffentlichen Orten wie z.B. dem Gemeindeamt oder Räumlichkeiten, die Eigentum der Gemeinde sind, stattfinden sollte.

Vizebgm. Weilig, SP,

möchte wissen, ob für Trauungsanträge, in anderen geschlossenen Gebäuden, dieselben Richtlinien gelten.

Der Vorsitzende

erklärt, dass die Standesbeamten eine Lokalbesichtigung durchführen würden und nach Überprüfung mit dem Kriterienkatalog feststellen, ob die Bedingungen erfüllt sind.

Herr Mayböck, SP,

merkt an, dass trotz der Möglichkeiten eine Trauung durchzuführen, die Anträge für eine Trauung auf der Aiserbühne immer abgelehnt wurden, da die Standesbeamten nicht außerhalb der Gemeinderäumlichkeiten trauen durften.

Der Vorsitzende

stellt klar, dass er in seiner Amtszeit noch nie einen Trauungsantrag für die Aiserbühne abgelehnt hat. Das aktuelle Anliegen eines neuen Standortes wurde geprüft und er rät dazu, sich vor Ort selbst ein Bild zu machen.

Beschlussvorschlag:

Frau Wunder-Beyrl, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die soeben verlesenen Richtlinien für die Festlegung von Trauungsorten außerhalb der Amtsräume und die diesbezüglich abgeschlossene Vereinbarung mit der Eigentümerin des Grdst. 2480 und Gebäude .656, beide KG Schwertberg, zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag von Frau Wunder-Beyrl, VP, wird durch Erheben der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

Frau Wall, VP, erklärt sich für befangen. (1 Stimme)

Die Mitglieder der VP-Fraktion, der GRÜNE-Fraktion, der FP-Fraktion, sowie Gemeinderätin Frau Hackl, SP stimmen für den Antrag. (23)

Vizebgm. Weilig, SP, Fraktionsobmann Pichlbauer, SP, Gemeinderäte Herr Langer, SP, Herr Handlgruber, SP, Herr Stumptner, SP, Herr Mayböck, SP, und Gemeinderätin Frau Langer SP, enthalten sich der Stimme. (7 Stimmen)

19. Allfälliges

Der Vorsitzende

berichtet über die Veränderungen im Josefstal im Bereich der Freizeitwiese. Im Zuge der Rodungsarbeiten wurde von Spezialisten eine Fichte freigelegt die fast 50m hoch war. Die Rodungen haben auch Stellen offenbart, an denen der Granit verwittert ist und die Felsen in absehbarer Zeit abstürzen könnten, was eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt und die Haftung der Gemeinde betrifft. Er versichert, dass zur Absicherung potentieller Gefahrenstellen umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen ergriffen wurden. Weiters fügt er hinzu, dass es bereits positive Gespräche mit den Grundstückseigentümern bzgl. der Kostenbeteiligung gab, wobei das Land OÖ 73% der Kosten trägt. Die finanzielle Planung wird demnächst den Fraktionen vorgelegt. Letztlich steht der Schutz aller Bereiche und die Fairness der finanziellen Belastung im Fokus.

Fraktionsobmann Hofstätter, FP,

möchte wissen, wie hoch der finanzielle Anteil ist, den die Eigentümer für die Schutzmaßnahmen tragen müssen.

Der Vorsitzende

erklärt, dass es Erfahrungen aus anderen Gemeinden gibt, dass Liegenschaftseigentümer in Gebieten mit vorherrschendem öffentlichem Interesse etwa 10 bis 15% der Gesamtkosten tragen.

Fraktionsobmann Hofstätter, FP,

bringt vor, dass es möglicherweise in den vergangenen 5 Amtszeiten zweifellos ein Fehler war, die Baugenehmigungen für die betroffenen Häuser zu erteilen.

Der Vorsitzende

betont, dass historische Strukturen möglicherweise nicht die gleiche Aufmerksamkeit erhielten wie heutzutage, vergleicht jedoch die Verantwortung für den Schutz mit den Hochgebirgsregionen. Er erklärt, dass die Gemeinde und die Eigentümer gemeinsam für den Schutz öffentlicher Bereiche verantwortlich sind und deswegen eine finanzielle Beteiligung erwartet wird.

Der Vorsitzende

teilt mit, dass die Vorbereitungen für die Fundamente und Grundblöcke des Gesundheitszentrums im Gange sind und die Bauarbeiten gut voranschreiten. Die Fundamente werden mit Kies und stabilisiertem Kalk versehen und es ist zu erwarten, dass sich die Probleme mit dem Lehmboden und die Umlegung des Gießbaches weniger stark auswirken als befürchtet. Für das betreute Wohnen gibt es bereits verbindliche Angebote. Der Vorsitzende hofft, dass der Baufortschritt weiterhin so zufriedenstellend und reibungslos verläuft.

Der Vorsitzende

informiert darüber, dass die Arbeiten am Grafen-Spital zügig voranschreiten. Die neue Raumaufteilung ist schon gut erkennbar und die Vorbereitungen für die Fundamentplatte sind bereits getroffen. Die ersten Fertigteile und Holzriegelbauten werden in Kürze erwartet. Das geplante Internat im Grafen Spital soll bis Herbst 2025 fertiggestellt sein.

Der Vorsitzende

bringt ein, dass die Arbeiten für die Renaturierung des Poneggenbaches ebenfalls gut voranschreiten und bereits damit begonnen worden ist, den Humus auf den Feldern zu verteilen. Die Feinmodellierung und -gestaltung erfolgt im Herbst 2024 und die Straße wird dann in einen Spazier- und Radweg umgewandelt.

Der Vorsitzende

fügt abschließend hinzu, dass der Bau des Generationenparks in der KW 16 beginnen soll, nachdem ein Lokalausgleich mit allen Projektbeteiligten stattgefunden hat. Es wird überlegt, den Parkplatz zu erweitern, um den steigenden Bedarf gerecht zu werden. Er informiert, dass die Anrainer den Wunsch geäußert haben, die Hecke durch einen Zaun zu ersetzen und dafür wurden bereits Angebote für die Umsetzung eingeholt.

Herr Dr. Maier, GRÜNE,

verliest den Bericht der Kassaprüfung des Vereines Jugendzentrum und gibt bekannt, dass die Rechnungsprüfer die Finanzen des Jugendzentrums für den Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023 überprüft und somit eine ordnungsgemäße Kassenführung schriftlich bestätigt haben. Der Prüfbericht liegt dem Protokoll bei.

Der Vorsitzende

teilt mit, dass durch die Gewinnung einer neuen Mitarbeiterin für das Jugendzentrum über neue Öffnungszeiten nachgedacht werden kann. Es ist erfreulich zu sehen, dass das Jugendzentrum weiterhin erfolgreich läuft und der Vorsitzende hat vor weiterhin in den operativen Abläufen involviert zu werden um sicherzustellen, dass alles reibungslos funktioniert.

Der Vorsitzende

lädt am 22.03.2024 um 14:00 Uhr und 23.03.2024 um 09:00 Uhr am Marktplatz zum „Palmbuschen to go“ der ÖVP-Frauen, am 24.03.2024 zum Palmsonntag im Pfarrzentrum, am Ostermontag, 01.04.2024 um 15:00 Uhr zur Ostereiersuche der Mgde. Schwertberg auf der Aiserbühne, am 04.04.2024 um 19:00 Uhr zum Film&Talk Abend – Strategien zur Ortsbelebung im Volksheim Schwertberg, zur Flurreinigung am 06.04.2024 – „Hui statt Pfui“ ab 09:00 Uhr am Marktplatz Schwertberg, zum Pflanzlermarkt des Siedlervereins am 27.04.2024 ab 08:00 Uhr am Marktplatz Schwertberg, zum Konzert Kreuz&Quer, des Chors der Pfarre Schwertberg am 27.04.2024 und 28.04.2024 ab 14:00 Uhr im Volksheim, zum Maibaumaufstellen FF-Poneggen am 27.04.2024 ab 14:00 Uhr, zum Maibaumaufstellen FF-Winden-Windegg am

28.04.2024 ab 14:00 Uhr, zum Maibaumfest der SPÖ am 01.05.2024 ab 14:00 Uhr am Marktplatz Schwertberg, zum Frühlingsfest der Burgruine Windegg am 05.05.2024 ab 14:00 Uhr und zum Musikalischen Mitmachtheater „Zatsch und die Suchstabenbuppe“ am 18.05.2024 ab 15:00 Uhr im Volksheim ein.

Fraktionsobmann Gradl, GRÜNE

bringt ein, dass für die Veranstaltung Film&Talk Abend – Strategien zur Ortsbelebung am 04.04.2024, alle Teilnehmer für eine hochkarätige Podiumsdiskussion bereits zugesagt haben. Er weist auf die Veranstaltung am 15.04.2024 um 18:00 Uhr hin, wo es um die Vorstellung der Energiegemeinschaft geht, bei der Vertreter der Linz AG und anderer Organisationen anwesend sein werden.

Der Vorsitzende

betont, dass es wichtig ist, die bevorstehende Veranstaltung zur Vorstellung der Energiegemeinschaft am 15.04.2024 gut zu bewerben um sicherzustellen, dass alle potentiellen Interessenten darüber informiert sind. Weiters fordert er alle Fraktionen auf, sich aktiv bei der Organisation von Veranstaltungen einzubringen, da dies für die Gemeinschaft im Ort und die Marktbelebung von großer Bedeutung ist.

Der Vorsitzende fragt, ob Einwände gegen die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vorliegen und da dies nicht der Fall ist, ist diese genehmigt. Der Vorsitzende dankt für die rege Mitarbeit und dem BT-Team für ihre tolle Arbeit und schließt die Sitzung.

Ende: 20:50 Uhr

Abgefasst am 19.04.2024

Die Schriftführerin

Isabella Scharinger e.h.

Der Vorsitzende

Bgm. Mag. Oberleitner e.h.

Unterschrift VP-Fraktion: Fraktionsobmann Karlinger Andreas e.h.

Unterschrift SP-Fraktion: Fraktionsobmann Pichlbauer Leopold e.h.

Unterschrift GRÜNE-Fraktion: i.V. Gemeinderätin Loch Sarah e.h.

Unterschrift FP-Fraktion: Fraktionsobmann Hofstätter Erich e.h.

Verhandlungsschrift genehmigt: 16.05.2024 Der Vorsitzende: Bgm. Mag. Oberleitner e.h.